



Informationen zum NAV Hauswirtschaft (Stand August 2020)

1. Definition des Normalarbeitsvertrages

Das Schweizerische Arbeitsvertragsrecht kennt zwei Arten von Normalarbeitsverträgen (NAV):

a) NAV mit **Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis** (Abschluss, Arbeitsbedingungen, Beendigung)

Der NAV ist direkt auf das einzelne Arbeitsverhältnis einer bestimmten Branche anwendbar, soweit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nichts anderes verabredet ist. Die Kantone sind verpflichtet, für landwirtschaftliche Arbeitnehmende und für Arbeitnehmende im Hausdienst Normalarbeitsverträge zu erlassen, welche vor allem die Arbeits- und Ruhezeiten und die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Jugendliche regeln. Diese kantonalen NAV finden sich in den kantonalen Gesetzessammlungen. Link zu den Internetportalen der Kantone:

<http://www.ch.ch/verzeichnis/index.html?lang=de&viewpage=kanton>

b) NAV mit **zwingenden Mindestlöhnen**

In Branchen, in denen es keinen Gesamtarbeitsvertrag gibt, können bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne NAV mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden. Diese Mindestlöhne gelten für die ganze Branche und können nur zugunsten des Arbeitnehmers abgeändert werden.

2. Der Normalarbeitsvertrag in der Hauswirtschaft vom 20. Oktober 2010 mit zwingenden Mindestlöhnen

Der Bundesrat hat am 20. Oktober 2010 den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) verabschiedet. Er regelt den Mindestlohn für Hausangestellte in Privathaushalten. Der NAV Hauswirtschaft gilt in der ganzen Schweiz mit Ausnahme des Kantons Genf, welcher bereits einen Mindestlohn für Hausangestellte eingeführt hatte.

Nach einer erstmaligen Verlängerung im Jahre 2014 und einer weiteren im 2017 hat der Bundesrat am 27. November 2019 entschieden, den NAV Hauswirtschaft um drei Jahre zu verlängern und gleichzeitig den Mindestlohn anzupassen.

Die Änderung des NAV Hauswirtschaft ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

2.1 Geltungsbereich und Ausnahmen

Der NAV Hauswirtschaft ist anwendbar auf Arbeitsverhältnisse mit Hausangestellten in privaten Haushalten. Kollektive Haushalte wie Heime, Pensionen, Anstalten, Krankenhäuser usw. sind davon nicht erfasst.

Der NAV gilt nur bei einem Mindestbeschäftigungsgrad von durchschnittlich 5 Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber. Zudem sind gewisse Personen vom Geltungsbereich ausgenommen: Arbeitnehmende in Ausbildungs- und Praktikumsverhältnissen, Personen, die vorwiegend Kinder betreuen (Tagesmütter und Babysitter) sowie Ehegatten, Konkubinatspartner und eingetragene Partner. Arbeitsverhältnisse zwischen Eltern-Kindern und Grosseltern-Grosskindern sind ebenfalls nicht erfasst. Hausangestellte in landwirtschaftlichen Haushalten fallen nicht darunter, wenn ein kantonaler NAV in der Landwirtschaft auf ihr Arbeitsverhältnis anwendbar ist.

2.2 Kantonale NAV in der Hauswirtschaft bleiben anwendbar

Der NAV des Bundesrates regelt nur die Mindestlöhne. Für die übrigen Arbeitsbedingungen wie Arbeits- und Ruhezeiten, Ferienanspruch, Feiertagsanspruch, Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers im Krankheitsfall, Überstundenentschädigung, Probezeit, Kündigung des Arbeitsverhältnisses usw. sind wie bisher die kantonalen NAV für Arbeitnehmende in der Hauswirtschaft oder das schweizerische Arbeitsvertragsrecht anwendbar. Damit kommen beide NAV ergänzend zur Anwendung.

2.3 Lohnkategorien und Mindestlöhne

Die Mindestlöhne unterscheiden sich nach der beruflichen Qualifikation der Hausangestellten. Der NAV sieht drei Lohnkategorien vor:

- ungelernt
- ungelernt mit 4 Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft
- gelernt

Unter die Kategorie "gelernt" fallen folgende Arbeitnehmende:

- a) Personen mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft oder mit einer abgeschlossenen mindestens 3-jährigen beruflichen Grundbildung, welche für die auszuübende Tätigkeit geeignet ist.
- b) Personen mit einem Eidgenössischen Berufsattest (EBA) Hauswirtschaftspraktikerin/Hauswirtschaftspraktiker oder mit einer abgeschlossenen mindestens 2-jährigen beruflichen Grundbildung, welche für die auszuübende Tätigkeit geeignet ist.

Seit dem **1. Januar 2020** gelten für diese Kategorien folgende Mindestlöhne pro Stunde:

Kat. „ungelernt“	Fr. 19.20 pro Stunde
Kat. „ungelernt mit 4 J. Berufserfahrung in der Hauswirtschaft“	Fr. 21.10 pro Stunde
Kat. „gelernt mit EFZ oder 3-jähriger beruflicher Grundbildung“	Fr. 23.20 pro Stunde
Kat. „gelernt mit EBA oder 2-jähriger beruflicher Grundbildung“	Fr. 21.10 pro Stunde

Für Hausangestellte, die im **Stundenlohn** arbeiten, ist zu beachten, dass diese Löhne ohne Zuschläge für Ferien- und Feiertagsansprüche zu verstehen sind. Dies bedeutet, dass für die Ferientage ein Zuschlag gemäss der folgenden Tabelle entrichtet werden muss. Für den Anspruch auf bezahlte Feiertage richtet sich der Zuschlag ebenfalls nach dieser Tabelle. Die Ferien- und Feiertage werden für den Zuschlag zum Stundenlohn nicht zusammengezählt, sondern separat auf Basis des vorne genannten Stundenlohnes berechnet.

Prozentsätze für die Berechnung der Ferien- und Feiertagszuschläge:

1 Tag = 0.39%	11 Tage = 4.42%	21 Tage = 8.79%	31 Tage = 13.54%
2 Tage = 0.78%	12 Tage = 4.84%	22 Tage = 9.24%	32 Tage = 14.04%
3 Tage = 1.17%	13 Tage = 5.26%	23 Tage = 9.70%	33 Tage = 14.54%
4 Tage = 1.56%	14 Tage = 5.69%	24 Tage = 10.17%	34 Tage = 15.04%
5 Tage = 1.96%	15 Tage = 6.12%	25 Tage = 10.64%	35 Tage = 15.56%
6 Tage = 2.36%	16 Tage = 6.56%	26 Tage = 11.11%	36 Tage = 16.07%
7 Tage = 2.77%	17 Tage = 7.00%	27 Tage = 11.59%	37 Tage = 16.59%
8 Tage = 3.17%	18 Tage = 7.44%	28 Tage = 12.07%	38 Tage = 17.12%
9 Tage = 3.59%	19 Tage = 7.88%	29 Tage = 12.55%	39 Tage = 17.65%
10 Tage = 4.00 %	20 Tage = 8.33 %	30 Tage = 13.04%	40 Tage = 18.18%

Beispiel: Stundenlohn 19.20 CHF / 4 Wochen Ferien / 1 bezahlter Feiertag

Stundenlohn:

19.20 CHF

Feiertagszuschlag (0.39% * 19.20 CHF):

+0.1 CHF

Ferienzuschlag (8.33% * 19.20 CHF):

+1.6 CHF

Stundenlohn (inklusive Zuschläge):

20.90 CHF

Für Hausangestellte, die im **Monatslohn** arbeiten, berechnet sich der Lohn auf Basis des Stundenlohnes nach den individuell zu leistenden Arbeitsstunden pro Woche.

Übersicht Brutto-Monatslöhne auf Basis 12 Monate, abgestuft nach Wochenarbeitszeiten

Lohnkategorie	40 h/w	42 h/w	45 h/w	50 h/w
- ungelernt	3'328.00	3494.40	3744.00	4160.00
• ungelernt mit 4 Jahren Berufserfahrung	3657.35	3840.20	4114.50	4571.65
- gelernt EFZ (drei Jahre berufliche Grundbildung)	4021.35	4222.40	4524.00	5026.65
- gelernt EBA (zwei Jahre berufliche Grundbildung)	3657.35	3840.20	4114.50	4571.65

Diese Monatslöhne sind als Brutto-Löhne, d.h. vor Abzügen für Sozialversicherungen und Quellensteuern, zu verstehen.

Umrechnungsformel

Die Umrechnung vom Stundenlohn auf den **Brutto-Monatslohn** wird wie folgt durchgeführt:

Anzahl Stunden pro Woche: 42 Stunden
 Anzahl Wochen pro Jahr: 52 Wochen
 Stundenlohn: 19.20 Fr.

$$\text{Monatslohn: } \frac{(19.2 \times 42) \times 52}{12} = 3'494.40 \text{ CHF}$$

3. Die Erbringung von Pflegeleistungen ist bewilligungspflichtig

Wer neben den Tätigkeiten in der Hauswirtschaft auch Pflegeleistungen an Betagten und Kranken zu Hause erbringt, benötigt dafür die entsprechende berufliche Qualifikation sowie eine Bewilligung nach den kantonalen Gesundheitsgesetzen. Eine Bewilligung der kantonalen Gesundheitsbehörden wird in der Regel benötigt, wenn eine Person fachlich eigenverantwortlich sowie berufsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt Pflegeleistungen erbringt. Zu den Pflegeleistungen zählen in der Regel die Tätigkeiten im Sinne der Krankenpflege-Leistungsverordnung¹. Zu den pflegerischen Massnahmen gehört auch die **Grundpflege**, d.h. Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, beim Aufstehen und zu Bett gehen (Mobilisation), beim An- und Auskleiden sowie beim Essen und Trinken.

Die Erbringung dieser Pflegeleistungen ist auch dann bewilligungspflichtig, wenn sie nicht von einem Arzt angeordnet wurden. Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ist in der Regel ein anerkanntes Diplom als Pflegefachperson und zwei Jahre praktische Erfahrung unter fachlicher Aufsicht.

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung ist die kantonale Gesundheitsbehörde. Nachfolgend sind die Internet-Links zu weiteren Informationen der kantonalen Gesundheitsämter aufgeführt.

Zürich	Schaffhausen
Bern	Appenzell Ausserrhoden
Luzern	Appenzell Innerrhoden
Uri	St. Gallen
Schwyz	Graubünden
Obwalden	Aargau
Nidwalden	Thurgau
Glarus	Tessin
Zug	Waadt
Freiburg	Wallis
Solothurn	Neuenburg

¹ [KLV \(SR 832.112.31\)](#)

Basel-Stadt	Genf
Basel-Landschaft	Jura